



KIRCHE PILGERWEG BIELERSEE

Reformiert in Twann Tüscherz Ligerz

Verordnung über Abdankungen von Personen, die nicht der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee oder einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehört haben

Der Kirchgemeinderat Pilgerweg Bielersee erlässt, gestützt auf Art. 22 / Abs. 2 des Organisationsreglements vom 13. Juni 2021 der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee, die Verordnung über die Abdankungen .

Wo es sich um Funktionen handelt (zum Beispiel: Sigristin, Organist), wird abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Überall, wo die weibliche Form steht, sind Männer selbstverständlich eingeschlossen; überall, wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen.

Grundsatz

Art. 1¹Für Abdankungen ist das Pfarramt der Wohnsitzgemeinde zuständig. Aus seelsorgerischen Gründen kann die zuständige Geistliche auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee oder einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehört haben.

²In diesem Fall hat die um die Amtshandlung ersuchende Person grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Gebühren

Art. 2¹Für die in der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee wohnhaft gewesenen Mitglieder einer reformierten Landeskirche der Schweiz ist die Abdankung kostenlos.

²Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche, die nicht der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee angehört haben und für Nichtmitglieder der ev.-ref. Kirche gilt die Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen (Stellvertretungsverordnung; VPS) von Refbejus Art. 2, Anhang Funktionsentschädigungen.

³Für alle übrigen Leistungen gilt die Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee.

Kollekten

Art. 3¹Die Kollekte wird für soziale Institutionen verwendet. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder wird nach dem Wunsch der Hinterbliebenen verfahren oder falls kein Wunsch geäußert wird geht die Kollekte an die Kirchgemeinde zur freien Verfügung.

Freikirchen

Art. 4¹Freikirchliche Gemeinschaften bringen ihren Prediger mit. Der Prediger muss von der jeweiligen Kirche ermächtigt und die Freikirche in der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA eingetragen sein.

²Für Trauerzeremonien, welche von freischaffenden Ritualbegleitern oder anderen kommerziellen Anbietern geleitet werden, steht die Kirche nicht zur Verfügung.

- Sigrist** Art. 5 ¹Die Anwesenheit einer Sigristin ist zwingend. Die Sigristin ist 30 Minuten vorher anwesend.
- Beschluss** Art. 6 ¹Der Kirchgemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 24. März 2021 die Verordnung über Abdankungen.
- Inkraftsetzung** Art. 7 ¹Die Verordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Er publiziert die Inkraftsetzung der Verordnung im amtlichen Anzeiger.

Twann, 24. März 2021

Der Präsident:



Hans Jürg Ritter

Die Vizepräsidentin:



Eveline Michel